
TOP 9:

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 460/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen werden. Im Zuge dessen soll ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt werden. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die dies in Anspruch nehmen, sollen einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung erhalten, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.

Daneben ist eine Vielzahl weiterer Änderungen vorgesehen, wie zum Beispiel:

- die vorübergehende Ermöglichung des Nebeneinanders zweier Beamtenverhältnisse, zum Beispiel wenn der Wechsel in eine höhere Laufbahn die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert;
- die Begründung eines Anspruchs auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen den Dienstherrn, wenn Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben. Der Anspruch gegen den Schädiger soll dann ab einem Betrag von 500 Euro auf den Dienstherrn übergehen;
- die Anpassung des Wortlauts der geplanten Neufassung der Beihilferegelung in § 80 BBG an neue Formen der Leistungserbringung und die Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Zudem soll ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen eingefügt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 158/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9078) mit zwei Maßgaben angenommen, denen zufolge die in § 78a Absatz 2 BBG und § 31a Absatz 2 SG geregelte Erheblichkeitsschwelle für die Übernahme eines Schmerzensgeldanspruchs gegen den Dienstherrn im Fall fehlender Liquidität des Schädigers von 500 Euro auf 250 Euro abgesenkt werden soll, um den Kreis möglicher Begünstigter zu erweitern.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.